

RS Vwgh 2012/10/4 2010/09/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2012

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §3 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0355 E 9. Dezember 2010 RS 1

Stammrechtssatz

Die Anwendung des § 3 Abs. 4 AuslBG auf Table Dancerinnen kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil diese Ausländerinnen länger als einen Tag und nicht im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlatesendung tätig werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010090104.X01

Im RIS seit

30.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>